

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 154

Wohin treibt die Gesellschaft? Das falsche Menschenbild und die Folgen

von Willi Geiger

Verlag J.P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Am Nachmittag des Dreikönigtages 1988 verbreitete der Rundfunk einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die Nachricht, ein Politiker habe die auf Beeinflussung der Schwangeren gerichteten Bemühungen um eine Reduzierung der Zahl der jährlichen Schwangerschaftsabbrüche als unmoralisch bezeichnet und zum Angriff auf die Gruppen aufgerufen, die sich auf diese Weise gegen das *Selbstbestimmungsrecht der Frau* wenden.

Der Politiker hätte sich auch eindeutiger so ausdrücken können: Ich rufe auf gegen die Kräfte der Unmoral in unserem Volk, die Mittel und Wege suchen, das Leben ungeborener Kinder zu retten vor werdenden Müttern, die es ihren eigenen Interessen zu opfern entschlossen sind, es abtreiben lassen wollen und so dazu beitragen, daß bei uns jährlich 250 000 bis 300 000 Kinder direkt und vorsätzlich getötet werden.

Symptome eines bedenklichen Weges

Diese Nachricht ist unter mehreren Gesichtspunkten bemerkenswert: (a) Das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren wird über das Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes gestellt. (b) Die Ausdrucksweise dient der Verfälschung der Wahrheit: Vom Lebensrecht des Ungeborenen ist keine Rede und es wird so getan, als könnten die mit der Geburt des Kindes verbundenen Schwierigkeiten nur durch den Schwangerschaftsabbruch behoben werden. (c) Die Sprache ist intolerant und aggressiv, soweit sie sich richtet gegen diejenigen, die die jährlich mehr als 250 000 Tötungen von unschuldigen und wehrlosen, zum Leben bestimmten Embryos einzudämmen versuchen. (d) Es wird zur Mißachtung des geltenden Rechts aufgerufen. (e) Das Bemerkenswerteste und Bedenklichste an dieser Nachricht ist jedoch, daß hier in einer Umwertung aller Werte der Gegner offen der Unmoral bezichtigt und diffamiert wird. Wer die Bemühungen um den Schutz des Lebens der Schutzbedürftigsten als unmoralisch bezeichnet, ist der radikale Verächter eines elementaren Grundrechts und einer auf Sittlichkeit gegründeten Ordnung, – insgesamt ein exemplarischer Fall, in dem sich das falsche Menschenbild offenbart.

Aus fast allen Lebensbereichen lassen sich ähnliche Beispiele nennen.

Medizinische Wissenschaftler fordern für ihre Forschung Ausnahmen von dem generellen Verbot, den Menschen zu verzwecken und ihn – dazu gehört auch der Mensch in seiner vorgeburtlichen Phase – zum *Objekt von Experimenten* zu machen, um den Preis nicht nur ihrer Gesundheit, sondern auch ihres Lebens. Gesprochen wird nur vom Wert des damit verbundenen wissenschaftlichen Fortschritts für die Menschheit und ihre Gesundheit.

Die Aufforderung, „Macht Euch die Erde untertan“, dient auch heute noch zur Rechtfertigung für die *Ausplünderung der Natur* auf Kosten der kommenden

Generationen, für die nicht wiedergutzumachende Beschädigung der Natur und am Ende für die Zerstörung dieser Welt.

Die *Freiheitsparole* hat längst aufgehört, dem Menschen Raum zu schaffen für ein Leben voll freiwillig übernommener eigener Verantwortung, Pflichterfüllung und Zucht. Freiheit wird von vielen nur noch verstanden als Raum für den Kampf um die Macht, um die Durchsetzung der eigenen Vorteile, um die Vergewaltigung oder Bedrängung der Schwächeren.

Der *Egoismus* dominiert. Das Recht wird akzeptiert, soweit es Vorteile bringt; es wird beiseite geschoben, wenn es im Wege steht. Das Gewaltmonopol des Staates wird abgelehnt; der Staat selbst ist gegenüber gewaltbereiten Gruppen, wenn sie nur mächtig genug sind, nicht mehr bereit, das Recht durchzusetzen. *Solidarität und Gemeinsinn* werden in feierlichen Reden und drohenden Appellen beschworen; aber sie werden stets nur von den anderen erwartet. Hat man jemals gehört, daß in den Häusern der Wohlhabenden, der Spitzenfunktionäre in Wirtschaft, Politik und Staat oder auch nur in ihrer unmittelbaren häuslichen Umgebung Rücksiedler oder Asylanten untergebracht wurden?

Von den Millionen, die aus *Spenden* an soziale Organisationen der verschiedensten Art für Nöte und Katastrophen in der Welt aufgebracht wurden und immer wieder aufgebracht werden, wird mit Fug in Presse, Rundfunk und Fernsehen geredet. Aber was bedeutet das gegenüber den *Milliarden*, die die Wirtschaft und die öffentliche Hand in unsinniger Weise *hinauswerfen*? Da werden – mit Erfolg – immer neue Bedürfnisse geweckt, um sie dann durch einen gewinnbringenden Umsatz durchaus entbehrlicher Produkte zu befriedigen. Da werden über den Bedarf hinaus Güterberge produziert, auf Lager genommen und dann um einen Bruchteil ihrer Gestehungskosten veräußert oder einfach ganze Ernten untergepflügt oder weggeworfen. Da wird Wirtschafts-, Kultur- und Außenpolitik im Umherziehen mit einem Troß von Angehörigen, Experten und Journalisten betrieben, weil das werbewirksam ist. Da gibt es Wirtschaftsbranchen, deren Werbeetat zusammengerechnet jährlich mehr als 20 Milliarden ausmacht. Und wenn man daran rührt, beispielsweise mit dem Vorschlag, auf Werbung eine Steuer von 100 Prozent zu legen, d. h. die Ausgaben für Werbung zu halbieren und die andere Hälfte (den Ertrag der Steuer) für notwendige soziale Ausgaben zu verwenden, dann erhält man mit Sicherheit die Antwort, von der Werbung hängen Arbeitsplätze ab, die nicht gefährdet werden dürfen.

Die *öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten* sorgen dafür, daß sie nie genug Geld haben. Niemand kontrolliert sie effektiv. Um die private Konkurrenz abzuwürgen, weiten sie ihre Programme zeitlich immer weiter aus, greifen sie nach immer neuen Verteilerwegen, richten sie im Lokal- und Regionalbereich immer neue Filialen ein, bringen sie sich durch Großeinkäufe in den Besitz der im Ausland erhältlichen Konserven. Dies alles, obwohl sie gar nicht die Kraft haben, das Programm mit eigenen Beiträgen zu füllen (in ein-

zelenen Sparten beträgt der Anteil der Wiederholungen bis zu 50 Prozent), obwohl sie wissen, daß Nachrichten, 20mal am Tag wiederholt, keinen Deut mehr Aufmerksam erregen, obwohl sie genau wissen, auf welchem Niveau sie sich in ihren zahllosen Serien, in ihren Ratespielen, in ihren Hör- und Fernsehspielen, in ihren Diskussionsrunden und in ihren Shows bewegen, obwohl sie wissen, daß sie den geduldigen Konsumenten manipulieren und daß das ihm Aufgedrängte aufzunehmen über seine Kraft geht.

Alle machen mit

Die Liste ließe sich leicht verlängern. Das entscheidende an diesem Tatbestand ist jedoch, daß sich alle (fast alle) an diesem Treiben beteiligen, damit leben, davon profitieren, sich darauf innerlich einstellen, sich anpassen, „mitmachen“.

Es gibt *neue Tabus* und auf der anderen Seite die *Sucht der Entblößungen*. Man rührt nicht mehr an die Realität des *Todes* und an die Realität der Zukunft des Toten. Begräbnisse gelten dem Toten, als ob er noch unter uns lebte. Am Grab gehen die Gedanken (wahrscheinlich) aller, die an der Feierlichkeit teilnehmen, weg vom anwesenden Tod. Den Totentanz gibt es für den Menschen von heute nicht mehr.

Tabuisiert wird die *Schuld*. Die Strafe – und das gilt nicht nur für die vom Staat verhängte Strafe – darf nicht mehr als verdiente Ahndung einer auf sich geladenen Schuld begriffen werden. Man kennt nicht mehr die Wahrheit, daß jeder sich selbst straft mit dem, was er tut. Schuld haben die Gesellschaft, das Milieu, die Not, der Staat.

Tabuisiert wird das *schlechte Gewissen*. Alle Menschen haben heutzutage ein gutes Gewissen zu haben. Wer davon nicht ausgeht, verstößt gegen ein gesellschaftliches Ritual, so wie es zum Anstandskodex der öffentlichen Medien gehört (soweit sie nicht an einer Vorverurteilung interessiert sind), daß der Bürger als unschuldig zu gelten hat, bis er rechtskräftig verurteilt ist.

Tabuisiert wird die *Ohnmacht des Menschen*. Es darf nicht zugestanden werden, daß der Mensch zu wenig weiß, um unbekümmert seine auf Veränderung der Natur gerichteten Techniken vorantreiben und die damit verbundenen Risiken sicher beherrschen zu können.

Tabuisiert wird die Realität von *Religion* und *religiöser Kraft*. Beides paßt nicht in die Zeit.

Das letzte Beispiel zeigt deutlich, daß es Tabus eines neuen Typs gibt: In einer Gesellschaft mit manipulierter Öffentlichkeit gibt es Tabus, die von den Medien „verhängt“ werden. Was in ihnen nicht erscheint, existiert für die Öffentlichkeit, die medienabhängig ist, nicht. Die von den Medien betriebene Selektion von „Berichts- und Verbreitungswürdigem“ produziert Tabus.

Auf der anderen Seite gibt es in unserer Gesellschaft eine Sucht *schamloser Zudringlichkeit*, die befriedigt wird durch eine hemmungslose Entblößung, die mittels dafür zugänglicher Reporter betrieben wird. Es ist gut, daß sich endlich Frauen öffentlich zur Wehr setzen gegen die Vermarktung der Frau als Lustobjekt (nicht nur in der Regenbogenpresse sondern auch in der Reklame). Aber dieses Beispiel sollte nicht ablenken von anderen unter dem seriösen Stichwort „Zeitgeschichte“ vertriebenen unanständigen An- und Einsichten über Situationen, die in den Bereich des Privaten gehören, auch wenn sie eine Person der Zeitgeschichte betreffen: Bilder des privaten Schmerzes oder des Augenblicks selbstvergessener Formlosigkeit eines der Öffentlichkeit bekannten Zeitgenossen oder die genüßliche Schilderung von Skandalgeschichten, die niemand auf ihre Richtigkeit nachprüfen kann. Jedermann weiß, daß der „zeitgeschichtliche Wert“ solcher Äußerungen in Wahrheit im Preis liegt, den der Reporter dafür einstreicht. Da hilft nichts, daß die, die andere denunziatorisch zur Schau stellen, sich selbst nicht zur Schau stellen lassen wollen. Die alte erzieherische Sentenz „Was Du nicht willst . . .“, ist außer Kraft gesetzt. Alle gaffen, keiner will sich begaffen lassen.

Die Suche nach dem Glück – ohne Verantwortung und Pflichten

Wir sind ein Volk von Materialisten und Genießern, ein Volk von Egoisten und Rechthabern, ein Volk von Menschen mit Ellenbogen, mit Herz für die Hunde und Katzen und Legehennen, aber nicht für die auf menschliche Zuwendung angewiesenen und allein gelassenen Schwachen, nicht für die 300 000 vom Tod bedrohten Menschenkinder, die von ihren Müttern jährlich abgetrieben werden. Wir delectieren uns – allenfalls mit Gänsehaut – am sensationell oder sentimental aufgemachten Bericht über das Unrecht in unserer eigenen Gesellschaft.

Aber wir glauben, daß die Politik uns die eigene Verantwortung und Pflicht abnehmen und der Staat für unser materielles Glück einstehen muß. Und wir glauben, daß die Wissenschaft, wenn sie nur weiter wie bisher forscht, experimentiert und für die Umsetzung des Neuen in Produkte, technische Errungenschaften und Behandlungsmethoden sorgt, wenn sie endlich auch den Menschen in ihren Griff bekommt, das Glück auf Erden herbeiführt. Wir sehen nicht, daß wir auf dem Weg sind, ein neues Zweiklassenrecht zu verwirklichen: Die einen, die als Experten künftig über die Menschen verfügen, und die anderen, die diesem Zugriff der Wissenschaft schutzlos ausgeliefert sind.

Wir halten wenig von der Gerechtigkeit, aber fast alles davon, daß wir uns mit unseren Ansprüchen durchsetzen, also „Recht bekommen“. Toleranz ist ein Gegenstand von Festreden, Rücksichtslosigkeit das Prinzip auf dem Weg zum Erfolg. „Brüderlichkeit“ ist von den Kanzeln der Kirchen, von den Kathedern

der Hochschulen, von den Rednerpulten der Parlamente und in den Diskussionsrunden aller Orten die Begleitmusik für die Lebenspraxis „Mir jedenfalls soll es gutgehen“. Daß Leben immer auch Mühe, Sorge, Leid, Krankheit, Verzicht, Mißlingen, Rückschläge, Mißverstandenwerden und Angepöbeltwerden ist, wagen nicht einmal die Pfarrer auszusprechen, weil sie wissen, daß sie da tauben Ohren predigen; die Geplagten und Geschlagenen sind überzeugt, daß sie es unverdient getroffen hat und es ihnen – gleichgültig von wem – abgenommen werden müsse.

In diesem Mosaik von Tatsächlichkeiten scheint das falsche Menschenbild auf, das typisch ist für die bundesrepublikanische Wirklichkeit und manches erklärt, was das private und öffentliche Leben in unserem Staat vergiftet und die Demokratie zu einem Zerrbild macht.

Das Menschenbild des Grundgesetzes

Das Grundgesetz geht von einem anderen Menschenbild aus.

Danach ist der Mensch ein Wesen, das Erwägungen der *Vernunft* zugänglich und entsprechend seiner vernünftigen Einsicht zu handeln fähig ist. Die Verfassung erwartet, daß der erwachsene Bürger sich seiner Anlage entsprechend, also als vernünftiges Wesen verhalten wird. Eine Verfassung, die dieses Grundvertrauen in den Menschen nicht hat, würde ganz anders aussehen müssen. Unsere – demokratische – Verfassung hält den Bürger – jeden Bürger – wegen dieser seiner Begabung mit Vernunft für geeignet, in allen gesellschaftlich erheblichen Fragen mitzureden, also sich politisch zu engagieren, und gibt deshalb allen gleichermaßen das aktive und passive *Wahlrecht* im Bund, in den Ländern, in den Kommunen und den öffentlich-rechtlichen Verbänden, in einigen ihn besonders nah angehenden Fragen ein *Mitbestimmungsrecht* sowie ein weiterreichendes *Mitspracherecht*.

Unsere Verfassung kalkuliert allerdings ganz realistisch ein, daß manche Bürger dieses Vertrauen enttäuschen. Daß sie insbesondere unter besonderen Umständen (die für sie eine Versuchung oder eine Bedrängnis darstellen) unvernünftig, fehlsam handeln werden und, zumal wenn sie sich zu Gruppen zusammenschließen, gefährlich werden können. Deshalb sieht sie eine Rechtsordnung vor, die das Unrecht eindeutig konkretisiert und damit ein System von Vorschriften verbindet, die Verbote enthalten und deren Übertretung mit Sanktionen verschiedener Art belegt (Schadenersatz, Berufsbeschränkungen, polizeiliche Repression, Ordnungsstrafe, Kriminalstrafe usw.) und, soweit es zum Schutz der öffentlichen Ordnung nötig ist, Kontrollen zulassen (Gewerbeaufsicht, Kartellaufsicht, Banken- und Versicherungsaufsicht, Aufsichtsorgane in Wirtschaftsunternehmen und in öffentlich-rechtlichen Verbänden und Anstalten, politische Untersuchungsausschüsse usw. usf.).

Zur natürlichen Ausstattung des Menschen, wie ihn das Grundgesetz sieht, gehört die *Freiheit*, ein Essentiale seiner Existenz. Deshalb garantiert ihm die Verfassung eine Reihe von *Grundrechten* (darunter das Recht auf Leben, auf körperliche Integrität und auf Intimsphäre), in deren Kern der Staat in keinem Fall eingreifen darf.

Diese Grundrechte reichen niemals so weit, daß ihr Träger unter Berufung auf sie in Grundrechte anderer einzugreifen befugt wäre; das gilt beispielsweise auch für das Grundrecht der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit. Soweit die Wissenschaft und Forschung sich in der Welt der Gedanken und ihrer geistigen Verbreitung bewegen – das ist ihr Kern –, ist es nicht denkbar, daß Grundrechte Dritter berührt werden. Sobald sie sich aber des Experiments bedienen und das gedanklich Erarbeitete in Tests erproben oder in die Praxis umsetzen, können sie das unter Berufung auf das Grundrecht nur, wenn sie *eigene* Mittel einsetzen (also beispielsweise im „Selbstversuch“) oder sich die benötigten fremden Mittel in rechtlich zulässiger Weise beschaffen *und* nicht fremde Rechte, insbesondere Grundrechte verletzen. In dem durch die Grundrechtsgarantien umhegten freien Raum des einzelnen darf der Staat, insbesondere die Verwaltung, nicht intervenieren, weder den Grundrechtsträger behindern noch seine Entscheidung korrigieren oder mit Strafe belegen. An die Stelle der Verantwortung des Staates tritt die Verantwortung des Bürgers für sein Verhalten im Freiheitskreis.

Die neuralgische Stelle dieser Situation ist die *Grenze der Grundrechte*. Sie wird allzu häufig überschritten vom Bürger in seinem Drang nach Durchsetzung seiner Interessen, aber auch vom Staat, d. h. von den für ihn handelnden Menschen, wenn sie versuchen, die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem Freiheitsanspruch des Bürgers durchzusetzen. Die Verfassung kennt diese Unvollkommenheit der Menschen hüben wie drüben und versucht, die dadurch entstandenen Fehlleistungen rechtsstaatlich durch Verwaltungskontrolle und gerichtliche Urteile in Grenzen zu halten.

Wie das Grundgesetz vom Menschen und seiner Freiheit denkt, läßt besonders deutlich die Regelung der Freiheit der Wahl zu den Parlamenten erkennen: keine grenzenlose Freiheit, sondern Wahl zwischen den Kandidaten der demokratischen Parteien. Freiheit in Verantwortung: Der Abgeordnete ist nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. Er hat aber als Vertreter des ganzen Volkes das Wohl des Ganzen (das Gemeinwohl) als Ziel seiner Arbeit anzustreben. Freiheitliche Verantwortung auf Zeit: Der Abgeordnete muß sich nach vier Jahren wieder zur Wahl stellen.

Das Prinzip der Gleichbehandlung

Der Mensch nach dem Bild des Grundgesetzes hat den Anspruch auf *Gleichbehandlung* vor dem Gesetz, Gleichbehandlung auch gegenüber jedermann und jeder sozialen Gruppe. Er ist für jedermann erkennbar unter vielerlei Gesichtspunkten nicht gleich – es gibt Erfolgreiche und Versager, Gescheite und Dumme, Verschwender und Sparsame, Bequeme und Fleißige, auch Arme und Reiche. Innerhalb vielerlei Beziehungen dürfen diese Unterschiede bei den Beratungen eines Gesetzes, bei der Entscheidung der Verwaltung, bei der Einstellung von Arbeitskräften, bei der Wahl von Vertragspartnern usw. berücksichtigt werden, soweit es sachgerecht ist. Insoweit fordert das Gleichheitsgebot Gleichheit entsprechend der Eignung und Befähigung, also Verbot jeder Willkür.

Alle Menschen sind unter bestimmten Gesichtspunkten absolut gleich, d. h. sie dürfen in keinem Fall wegen eines Unterschieds des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Die Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Gleichheit des Menschen hängt damit zusammen, daß er partiell mit einzelnen Interessen oder existentiell als Mensch innerhalb einer sozialen „Beziehung“ stehen kann. Im ersten Fall herrscht relative, proportionale Gleichheit; im letzten Fall absolute Gleichheit. Wo es um Leben oder Tod, um den Kern von Freiheit, um Behandlung als Subjekt oder als Objekt (Sache) geht, gebührt allen, gleich welchen Alters, welcher Rasse, welchen sozialen Standes, welchen Glaubens usw. absolute Gleichheit. Wer diese absolute Schranke beim Umgehen mit einem Menschen überschreitet, verletzt die unantastbare *Würde* des Menschen. Am Gleichheitssatz des Grundgesetzes muß jeder Versuch – gleichgültig mit welchem politischen oder moralisierenden Vorwand er gestartet wird – scheitern, daß eine kleine, möglicherweise mächtige und sich als Vorkämpfer für Fortschritt und bessere Zukunft der Menschen verstehende Gruppe Mitmenschen in ihrem Sosein vergewaltigt, dem Wohl der Gesellschaft opfert oder buchstäblich tötet.

Das Grundgesetz geht vom Menschen als *animal sociale* aus, also vom Menschen, der auf die Gemeinschaft angewiesen und dem Gemeinschaftsinteresse (Gemeinwohl) verpflichtet ist. Es etabliert in diesem Sinne den *Sozialstaat* und nicht den Wohlfahrtsstaat, d. h. der Staat nimmt dem Menschen nicht jede Verantwortung oder Schwierigkeit und Last ab, sondern erwartet, daß seine Bürger zunächst das ihre tun, um ihr und ihrer Familie Schicksal zu meistern. Er ist „nur“ verpflichtet, ihnen die ihre Kraft übersteigenden Anforderungen des Lebens abzunehmen, ihre die wirtschaftliche und seelische Existenz bedrohende Not zu beseitigen und alles mögliche zu tun, um die Übermacht der

Mächtigen und die Ausbeutung der Schwachen zu verhindern und auf Ausgleich der sozialen Unterschiede hinzuwirken.

Der Mensch des Grundgesetzes ist schließlich das zur Unterscheidung von Gut und Böse, von Recht und Unrecht, von sittlich Erlaubtem und Unsittlichem befähigte, *mit Gewissen und religiöser Anlage* ausgestattete Wesen. Anders ist der Sinn der zahlreichen Vorschriften der Verfassung, die Gewissen und religiöse Überzeugung sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften schützen und – so die Präambel des Grundgesetzes – das Verfassungswerk unter die Anrufung Gottes stellt, nicht zu verstehen.

Gewissen und Recht

Allerdings: Die Gesellschaft in ihrem gegenwärtigen Zustand bringt es am Ende auch fertig, das Grundgesetz und sein Menschenbild zu verfälschen. *Gewissen* ist heute schon für viele nicht mehr das, was das Grundgesetz mit diesem Begriff an Inhalt verbindet. 1960, vor 28 Jahren, konnte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zur Eingrenzung der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Art. 4 Abs. 3 GG) noch unangefochten ausführen: „Gewissen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und somit auch im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG ist als ein (wie immer begründbares, jedenfalls aber) real erfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind ... Eine Gewissensentscheidung wird – das folgt aus ihrem Wesen – stets angesichts einer bestimmten Lage getroffen, in der es unabweisbar wird, sich zu entscheiden; der Ruf des Gewissens wird dem Einzelnen vernehmbar als eine sittliche und unbedingt verbindliche Entscheidung über das ihm gebotene Verhalten. In diesem Sinne ist die Gewissensentscheidung wesenhaft und immer ‚situationsgebunden‘; daß sie zugleich ‚normbezogen‘ sein kann, etwa wenn es sich um die Bewährung einer grundsätzlichen weltanschaulichen Überzeugung oder Glaubenshaltung handelt, wird damit nicht geleugnet; denn da geht es um die besondere Frage, welche Maßstäbe und Einflüsse auf das Zustandekommen der Entscheidung (bewußt oder unbewußt) einwirken. Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von ‚gut‘ und ‚böse‘ orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte ... (Sie trägt) den Charakter eines unabweisbaren, den Ernst eines die ganze Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebots, einer inneren Warnung vor dem Bösen und eines unmittelbaren Anrufs zum Guten ... Die Entscheidung muß sich ihrem Inhalt nach gegen den Waffendienst schlechthin richten; sie ist insofern eine generelle ‚absolute‘

Entscheidung. Gemeint ist das Gewissensverbot, Waffen, gleichgültig welcher Art, zu führen; das Gewissen verbietet ein Tun, das unmittelbar darauf gerichtet ist, mit – den jeweils zur Verwendung kommenden – Waffen Menschen im Krieg zu töten. Nur in der Vorstellung, dies tun zu müssen, liegt die schwere innere Belastung, die es rechtfertigt, seine ablehnende Gewissensentscheidung anzuerkennen, obwohl sie zur Verweigerung einer in Verfassung und Gesetz allgemein auferlegten staatsbürgerlichen Pflicht führt und damit – wenigstens vordergründig – zu den Interessen des Staates in Widerstreit tritt.“ Inzwischen hat eine *Inflationierung des Gewissens* eingesetzt. Heute berufen sich unzählige auf ihr Gewissen, wenn sie verfassungsmäßige Gesetze übertreten, die ihnen unbequem sind, wenn sie eine bestimmte Politik, die sie für schädlich oder für gefährlich halten, außerhalb der geltenden Rechtsordnung bekämpfen oder wenn sie Behörden unter Druck setzen oder einfach die Schwäche des Staates testen wollen. Völlig unbekannt ist geworden, daß der Berufung auf das Gewissen eine ernsthafte Prüfung des Gewissens – nicht ohne Auseinandersetzung mit den ethischen und sittlichen Autoritäten der Zeit – mit dem Ergebnis, daß deren Beurteilung der Situation evidentermaßen weniger plausibel ist als die eigene, voranzugehen hat.

Nicht jede gewissenhafte, vernünftige, kluge Entscheidung, noch weniger eine bloß politisch wünschbare, wirtschaftlich vorteilhafte, gemeinwohlverträgliche Entscheidung ist schon eine Entscheidung, die unter Berufung auf das Gewissen beanspruchen kann, geltendes Recht beiseite schieben und verletzen zu dürfen. Das Gewissen als Norm, die sagt, was im konkreten Fall, weil es böse ist, verboten oder, weil es sittlich gut ist, geboten ist, sollte jeder Mensch in jeder Lage zur Richtschnur seines Verhaltens nehmen; dazu gehört auch das Gewissensgebot, sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen zu müssen. Ausschließlich in den Fällen, in denen das Gewissen nach gründlicher, d. h. nach emotionsloser und rationaler Prüfung strikt als böse (als sittliches Unrecht) verbietet, was im konkreten Fall das geltende Recht gebietet, darf der Bürger, um das Verbot seines Gewissens befolgen zu können, das ausweglos widersprechende Recht unbeachtet lassen. Dieser Satz ist ein *konfliktlösender Satz*, der inhaltsgleich sowohl Teil unserer Rechtsordnung als auch Teil der sittlichen Ordnung (des Sittengesetzes) ist.

Grund für die Kluft zwischen Menschenbild der Gesellschaft und Menschenbild der Verfassung

Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen dem Menschenbild der Verfassung und dem Bild vom Menschen, das die Wirklichkeit unserer Gesellschaft vermittelt? Die *geistigen Fundamente*, auf denen wir leben, sind brüchig geworden. Die sinnstiftenden Grundvorstellungen über menschliche Existenz und über

das Leben, die einmal (fast) alle verbunden haben und für alle verbindlich waren, haben ihre Kraft verloren.

Wenn eine vom Menschen unabhängige, allgemeingültige Ordnung nicht mehr anerkannt wird, die über Erlaubt oder Nichterlaubt entscheidet, wird es auf Dauer immer schwieriger, philosophisch-spekulativ eine allgemein akzeptierte menschliche Ordnung zu formulieren und zu begründen. Einschätzung, Berechtigung und Rang eines Wertes gehen je nach den Interessen, die die Gruppen damit verbinden, auseinander. Die Emanzipation führt zu Skepsis und zu Relativismus und beides bereitet die Auflösung des einmal verlässlich gemeinsam Gewesenen vor und zerstört am Ende das Urvertrauen zwischen den sich nachbarlich nahe gewesenen Menschen.

Wenn erst alles vom Menschen abhängt, ist *er der Herr* seines und des ihn umgebenden Lebens, muß er es als seine Aufgabe betrachten, mit allen Mitteln den Fortschritt voranzutreiben und auf das Ziel hinzuarbeiten, das Glück der Menschen zu fördern, um das Paradies auf Erden zu schaffen.

Dazu braucht er *Macht*, immer mehr Macht. Vom angegebenen Ziel her wird alles legitimiert, was geschieht und durchgesetzt wird. Das gilt – mit verschiedenen Mitteln und auf verschiedenen Wegen – sowohl für Diktaturen als auch für moderne Demokratien.

Das Ergebnis ist: Unvollkommenheit, Mängel, Versagen, Rückschläge, Enttäuschungen, Schwierigkeiten, Sorgen, Krankheit, Not gehören zum Leben des Menschen auf dieser Erde. Die beseitigen zu wollen, ist utopisch. Trotzdem wird der Glaube an das Glück (ein undefinierbares Gut, von dem die Menschen träumen, sie könnten es gewinnen, wenn sie nur immer mehr forschen, wissen, technisch bewältigen, verwirklichen und alle daran partizipieren lassen) zum großen Irrtum der Zeit. Es fehlt nur noch die flache Parole zur Lösung des Problems Glück, „man muß die Menschen von allem befreien, was ihrem Wollen im Wege steht, dann sind sie wahrhaft glücklich“.

Helfen statt Strafen?

Das falsche Menschenbild könnte auf sich beruhen bleiben, wenn es nicht zu höchst *gefährlichen Entwicklungen* innerhalb der Gesellschaft, innerhalb unseres politischen Lebens und im Leben des einzelnen führen würde. Hier ist nicht der Platz, alle Ansätze solcher Entwicklungen in unserer Gesellschaft zu benennen und zu analysieren. Statt dessen mögen einige wenige – verhältnismäßig harmlose, aber besonders typische – Beispiele genügen:

In allen Diskussionen, in denen es um die Durchsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung gehen müßte, diese Zielangabe aber politisch inopportun erscheint, d. h. konkret, wenn die Parteifunktionäre glauben, sie könnten mit dieser Zielangabe Wählerstimmen verlieren, nehmen sie ihre Zuflucht zu der Formel „*Helfen statt Strafen*“. Wer mit süßem Mund schnurrt „Bitte helfen,

nicht strafen“, gewinnt das Image des um die Opfer der Gesellschaft sich Bemühenden, des fortschrittlichen Altruisten, der die egoistischen und von Interessen besessenen Strafwütigen an den Pranger stellt.

Dabei werden die Worte „Helfen“ und „Strafen“ in einer merkwürdig unbestimmten Bedeutung verwandt. Helfen hat fast den Schimmer von aufopfernder Caritas, Strafen führt mit sich den Schauer sadistischer Lust am Quälen. Man kann mit Worten, mit Verachtung, mit Diskriminierung, mit Isolation, mit Arrest strafen; und genau die Erzielung dieses Eindrucks ist denen, die „Helfen statt Strafen“ rufen, gerade recht. Wer wird noch in solcher Atmosphäre, wenn er etwas auf sich hält, das Wort Strafe in den Mund nehmen? Und der, der nach seinen Worten helfen will, hätte nicht mehr nötig, wirklich etwas zu tun, weil ja Strafe nicht mehr stattfindet, an dessen Stelle Helfen treten soll. Diese Ironie ist bitter, aber sie legt bloß, wie Politiker mit ihren Wählern umgehen, konkreter, welches Bild sie vom Menschen haben, vom Menschen, der Politik zu seinem Beruf gemacht hat, und vom Menschen, der in dieser Gesellschaft leben muß und wählen soll.

Helfen und helfen wollen ist ein erfreulicher menschlicher Zug. Nur: Nach Hilfe rufen, an die Hilfe der anderen appellieren ist zu wenig; entscheidend wäre, selbst helfen, d. h. die mit der Hilfe verbundene Last auf sich nehmen und leisten. Minister, Spitzenpolitiker und Parteifunktionäre, die „Helfen statt Strafen“ als Maxime für die Verwirklichung einer besseren, humaneren, gemeinwohlverträglicheren, von allen akzeptierten Ordnung unseres Gemeinwesens anpreisen, sollten den Wählern etwas genauer sagen, wie die Hilfen konkret aussehen sollen, wieviel sie selbst für diesen Zweck zu investieren bereit sind und welche Priorität sie diesen Hilfen innerhalb der Staatsaufgaben einzuräumen bereit sind. Für den Bürger wäre es auch hilfreich, wenn ihm Beispiele genannt werden könnten, in denen sich das propagierte Prinzip „Helfen“ wenigstens ansatzweise schon als erfolversprechend oder (noch besser) als erfolgreich erwiesen hat.

Die Bewertung dessen, was Helfen in dem Zusammenhang „Helfen statt Strafen“ heißt, schlägt ins *Negative* um, wenn man ihm – der permissiven Tendenz der öffentlichen Meinung entsprechend – die Deutung gibt: Wirksam helfen heiße, den vielfältigen, egoistischen und rücksichtslosen Bedürfnissen, Erwartungen, Ansprüchen, Bequemlichkeiten nachgeben, um den darin bisher Enttäuschten alle Beschwerden des Lebens abzunehmen. Der Mensch ist von Haus aus ein schwaches, unvollkommenes, aus eigener Kraft allein nicht lebensfähiges Geschöpf, aber er ist auch ein Wesen, das sich anstrengen, an den Herausforderungen wachsen kann und fähig ist, zur Erreichung selbstgesetzter Ziele persönliche Einschränkungen und Verzicht einzusetzen. Dem Menschen helfen kann also nur heißen, ihm beispringen mit Leistungen der Gesellschaft, wo er und die Familie in existentielle Not gerät und *aus eigener Kraft* sie nicht beheben kann.

Strafandrohung - ihre Bedeutung für die Rechtswahrung

Helfen darf schließlich nicht zur Unterstützung eines Verhaltens führen, das sittlich unerlaubt oder vom Recht verboten ist. Damit taucht das Recht als Ordnungssystem auf, in dem Strafen seinen Platz hat, von dem im Slogan „Helfen statt Strafen“ die Rede ist. Strafe ist vom Gesetz verhängte *Sanktion* für jeden Fall der Begehung eines *sozialschädlichen Unrechts* von einiger Bedeutung (Bagatellen also ausgenommen). Je wichtiger das durch die Tat verletzte oder zerstörte Gut, um so höher die Strafandrohung. Die Ahndung eines Unrechts ist für den Staat – auch für den freiheitlichen Rechtsstaat – und für eine Gesellschaft von Freien, die in Frieden und Sicherheit leben wollen, *unverzichtbar*. Die Strafandrohung im Recht ist auch pädagogisch von enormer Bedeutung, weil sie den Sinn wachhält, das Rechtsbewußtsein erhält, daß die mit Strafe bedrohte Tat Unrecht ist. Wenn beispielsweise Abtreibung nicht mehr bestraft, sondern vom Arzt in aller Offenheit straffrei durchgeführt und vom Staat bezahlt wird, dann muß sich allmählich (unsere Erfahrung lehrt in diesem Fall: sehr rasch) die Überzeugung durchsetzen, Abtreibung sei erlaubt und sozial anzuerkennen. Die Strafsanktion bewahrt wenigstens das schlechte Gewissen; ihr Wegfall schafft das gute Gewissen.

Offenbar ist es eine ganz *heikle Sache*, bisher mit Strafe bedrohte Unrechthandlungen aus rechtspolitischen Erwägungen straffrei zu stellen. Es geschieht in praxi nur, wenn massive Interessengruppen oder ideologische Kräfte auf die öffentliche Meinung und den demokratischen Gesetzgeber Druck ausüben.

Die beliebte These, Strafnormen könnten an den zu beobachtenden schlechten Zuständen in der Gesellschaft nichts ändern und sollten deshalb getilgt werden, verfängt solange nicht, als sie offenbar nicht gilt bei den in der Statistik dokumentierten Millionen von kleinen Diebstählen und Betrügereien, bei den unzähligen Verkehrsübertretungen, bei den zahllosen Fällen von Schmuggel, bei den Vergewaltigungsdelikten, bei den zahlreichen Verstößen im Drogenhandel – alles Unrechthandlungen mit einer außerordentlich hohen Dunkelziffer, alles Handlungen, bei denen es offensichtlich an rational gesteuerten Hemmungen fehlt und um tiefverwurzelte menschliche Begehrlichkeiten geht, vergleichbar mit den massenhaften Schwangerschaftsabbrüchen vor und nach der sogenannten Strafrechtsreform 1976.

Niemand kann also ernsthaft meinen, Strafandrohung und Strafe könnten durch Helfen ersetzt werden. Nicht einmal der Satz „Helfen ist besser als Strafen“ ist korrekt. Beide Sätze können zunächst den Täter im Auge haben. In dieser Sicht ist richtig, daß zuvorkommende Hilfe u. U. den Handelnden von seinem strafbaren Tun abzuhalten vermag und daß in diesem Falle Hilfe eine Bestrafung überflüssig macht. Die beiden Sätze lassen sich auch auf den sozialen Sachverhalt, aus dem das strafbare Tun erwächst, beziehen; dann beeinflussen

sowohl angebotene und gewährte Hilfe als auch angedrohte und verhängte Strafe das soziale Milieu und wirken in Richtung auf eine Verringerung der Zahl der strafbaren Handlungen. Helfen (in den oben angedeuteten sittlich geforderten Grenzen) ist also ein wichtiges, in kritischen Fällen ein unentbehrliches Mittel zur Bekämpfung der Massenkriminalität *neben* der Strafverfolgung. *Helfen und Strafen ergänzen sich*. Beide – Helfen und Strafen – haben auch einen erzieherischen Effekt. Beide zusammen mögen – strikt beweisen läßt sich das nicht! – das Übel der Kriminalität in der Gesellschaft in Grenzen halten. Helfen allein schafft das nicht. Das wissen auch die, die den Slogan erfunden haben; und das gilt auch für die neueste in der Regierung (im Zusammenhang mit Aids) kreierte Variation: „Aufklärung statt Diskriminierung“.

Alibifunktion für Politiker

Auf einem *Tiefpunkt* ist die Politik angekommen, seitdem es Mode geworden ist, unangenehme Forderungen mit der Floskel abzuwehren: „Das kommt heute nicht mehr über“, „das läßt sich nicht mehr transportieren.“ Die Politik als Gefälligkeitladen, die nur noch anbietet, was die Wähler gerne hören; Machterhalt durch Zugeständnisse und Geschenke. Das ist ebenso berechnend wie borniert; es ist abstoßend. Natürlich muß Politik maßhalten; man darf den Bürger nicht überfordern; man muß u. U. das für das Gemeinwohl Notwendige schrittweise verwirklichen. Aber: Eine Politik, die es unterläßt, gegen klares Unrecht Front zu machen, eine Politik, die den Rechtsstaat selbst zum Komplizen eines notorischen Unrechts macht, eine Politik, die den Hinweis auf das geltende Recht zurückweist mit dem Bemerkten, es lasse sich nicht mehr durchsetzen, man könne es nicht mehr verständlich machen, eine Regierung, die angesichts von jährlich 250 000 Abtreibungen nicht einmal mehr bereit ist zu sagen, daß diese 250 000 Tötungen zum Leben bestimmter, unschuldiger Ungeborenen im Mutterleib *rechtswidrig* sind, gleichgültig aus welchen Gründen sie nicht mehr bestraft werden, daß sie aber – geschützt durch die Verfassungsgarantie des Rechts auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und durch die Garantie der Unantastbarkeit des Wesensgehaltes eines Grundrechtes (Art. 19 Abs. 2 GG) – keinesfalls gerechtfertigt werden können, ist eine Katastrophe für den Rechtsstaat.

Redensarten wie „Aufklärung statt Diskriminierung“ oder „Das kommt heute nicht mehr über“ haben natürlich politisch ihren Sinn: Sie sollen von der Wahrheit ablenken, den Diskussionsgegenstand verändern, der den Politikern unangenehm geworden ist, die Politiker von einem Handlungszwang befreien, den rechtlichen, regelmäßig verfassungsrechtlichen Hintergrund ausblenden.

Wichtiger ist noch: Reden dieser Art sind auch ein Zeichen für den in unserer Gesellschaft dominierenden Zeitgeist. Mit ihnen werden politisch oder moralisch anfechtbare Entscheidungen als moralisch verkauft. Diejenigen, die solche Redensarten im Mund führen, sind die besseren, die humaneren, die menschenfreundlicheren, die auf die Freiheit, Mündigkeit und Rechtlichkeit ihrer Wähler Vertrauenden. Wer ihnen entgegentritt, setzt sich demnach dem Makel des Vorurteilsvollen, des Rückständigen, des Rigorosen, des Unmenschlichen, des Dummen und Unbelehrbaren aus. Politiker können sich keinen schöneren Pappkameraden denken, gegen den sie hinter ihren Spruchbändern „Helfen statt Strafen“, „Aufklären statt Diskriminieren“, „Nicht mehr vermittelbar“ usw. marschieren. In einer Welt ohne politische Moral läßt sich moralisierende Politik noch immer besser, d. h. wahlwirksamer an den Mann bringen als eine nüchterne, sachbezogene und redlich begründete Politik.

Die Wahrscheinlichkeit, daß die dargestellten gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse sich bei uns ändern werden oder ändern lassen, ist nicht sehr groß. Der erste Schritt dazu wäre der Versuch, die der Entwicklung dieser Verhältnisse gegenwärtig innewohnende Tendenz zu stoppen. Die Beteiligung an solcher Bemühung könnte sich lohnen. Schließlich sind noch nicht alle Politiker auf dem Weg zu der beschriebenen verkniffen-berechnenden Politik und die Nachwachsenden stellen sich ihre Politik gewiß anders vor als die der zu Routiniers gewordenen Politiker der Gegenwart. Gefragt ist nicht Anpassung, sondern Besinnung auf die zu allen Zeiten gültigen christlichen Werte als die Maßstäbe auch für eine verlässige und moderne Politik in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat.

Zur Person des Verfassers

Prof. Dr. jur. Willi Geiger, Bundesverfassungsrichter und Senatspräsident am BGH a. D., Karlsruhe.